

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION**

1014 Wien, Herrngasse 11—13

Parteienverkehr Dienstag 8—12 Uhr  
und 16—19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und ForschungMinoritenplatz 5  
1014 Wien

Beilagen

LAD-VD-5283/9

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

19/SN-126/ME  
Zl. 15  
Datum: 15. APR. 1985  
Verteilt 1985. 4. 16 Krenz  
St. Wurci

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl	Datum
68.159/16-17/85	Dr. Stöberl	2108	-9. April 1985
Betrifft			

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird; Begutachtungsverfahren

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zunächst ist festzuhalten, daß es grundsätzlich angebracht erscheint, Förderungsbestimmungen von Zeit zu Zeit zu durchforsten und den geänderten Verhältnissen anzupassen.

Einige Änderungen des vorliegenden Entwurfes scheinen allerdings nicht unproblematisch. Dies trifft insbesondere auf die geplante Verwirklichung der von der Erläuterungen dargestellten Absicht zu, "die bestehenden Ungleichgewichte bei der Beurteilung von Einkünften von selbständig und unselbständig Erwerbstätigen auszugleichen". Wie die Erläuterungen (Seite 1) ausführen, wird diese Ungleichgewichtung insbesondere darin gesehen, daß die durchschnittliche Studienbeihilfe für Studierende, deren Eltern z.B. Land- und Forstwirte sind, höher ist, als jene von Studierenden, deren Eltern Arbeiter sind.

Gerade dieses Beispiel dürfte aber zulässigerweise nicht als Argument für eine Bevorzugung von Studierenden, deren Eltern selbständig erwerbstätig sind, herangezogen werden. Vielmehr hätte hier berücksichtigt oder zumindest die Fragestellung nicht

- 2 -

vernachlässigt werden dürfen, ob nicht in der Land- und Forstwirtschaft tätige Eltern ein geringeres Einkommen oder eine höhere Kinderzahl haben, als vergleichbare, unselbständig erwerbstätige Eltern.

Der vorliegende Entwurf sieht vor, daß die Investitionsrücklage nach § 9 EStG 1972 dem für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit maßgeblichen Einkommen hinzuzurechnen ist. Die Erläuterungen geben dazu die Begründung, daß die Bildung einer Investitionsrücklage keine Maßnahme sei, die auf die soziale Lage des Bewerbers einen Einfluß hat. Dieser Ansicht kann aber, wenn man sich die Bestimmungen des § 9 EStG 1972 (insbesondere über die Auflösung nicht bestimmungsgemäß verwendeter Rücklagen) vor Augen hält, nicht beigetreten werden. Es scheint daher fraglich, ob der vorliegende Entwurf in diesem Punkt dem Gebot der sachlichen Rechtfertigung entspricht.

Nach den Bestimmungen des Entwurfes soll ein Anspruch auf Studienbeihilfe dann nicht bestehen, wenn der Studierende, sein Ehegatte oder seine leiblichen Eltern zur Zahlung von Vermögensteuer verpflichtet sind bzw. verpflichtet wären. Hier ist den Erläuterungen zunächst durchwegs beizupflichten, daß es Personen, die über ein ins Gewicht fallendes Vermögen verfügen, in der Regel durchaus zuzumuten ist, die Kosten der Ausbildung ihrer Kinder zu tragen. Allerdings vernachlässigt die vorgesehene Regelung den Fall, daß zwar namhafte Vermögenswerte an sich vorhanden sind (z.B. Betriebsvermögen) die aber nicht oder zumindest im Moment nicht entsprechend verwertet und zur Finanzierung des Studiums der Kinder verwendet werden können. Ohne entsprechende Differenzierung scheint die in Aussicht genommene Regelung daher geeignet, Benachteiligungen im Einzelfall herbeizuführen.

Zu den vorgesehenen Änderungen im Zusammenhang mit der Begabtenförderung ist schließlich anzumerken, daß die Neufassung (insbesondere § 26 Abs. 1) eigentlich auch nur eine Notenprämierung darstellt (was die Erläuterungen an der derzeitigen Form der

- 3 -

Begabtenförderung kritisieren), die allerdings auf die soziale Situation Rücksicht nimmt. Offen bleibt jedoch, warum der besondere Fleiß von Studienbeihilfebeziehern belohnt werden soll (Erläuterungen Seite 8), nicht aber der besondere Fleiß von Studierenden, die keine Studienbeihilfe beziehen. Es muß daher auch hier angeregt werden, die Übereinstimmung dieser Regelungen mit dem Gleichheitsgebot zu überprüfen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

- 4 -

LAD-VD-5283/9

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

